

8. VII. 1916

Zum Handel mit angeblich beschlagnahmte- und verkehrstreier Gerstengröße und Graupen.

Da in hiesigen Handelskreisen immer noch Unklarheit über die Zulässigkeit des Handels mit Gerstengröße und Graupen besteht, werden in folgenden die einschlägigen Bestimmungen noch einmal kurz zusammengestellt:

Für den Handel mit inländischen Erzeugnissen aus Gerste sind die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1916 maßgebend. Durch diese Bekanntmachung wird die im Reiche angebaute Gerste für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, beschlagnahmt (§ 1). Die Landwirte haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, künstlich zu liefern (§ 11, Absatz 1). Die andere Hälfte, sowie die Vorräte, auf deren Lieferung der Kommunalverband verzichtet hat, dürfen sie entweder im eigenen Betrieb verwenden (§ 6), oder an Betriebe mit Kontingent verlaufen (§ 7 b). Sie können demnach aus der ihnen verbleibenden Gerstenhälfte in jeder beliebigen Mühle Größe und Graupen herstellen lassen, dürfen sie aber nur für den eigenen Bedarf verbrauchen, also nicht in den Handel bringen. Ferner dürfen sie nicht an irgendwelche nicht kontingentierte Betriebe, also nicht an Graupenmühlen, die kein Kontingent erhalten haben, Gerste veräußern. Der Verkauf von Gerste an kontingentierte Betriebe ist aber nur gegen die von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Bezugsscheine zulässig; diese hat sämtlich die Gersteverarbeitungsgesellschaft ausgehändigt erhalten. Die Landwirte können also auch an kontingentierte Graupenmühlen Gerste nicht unmittelbar veräußern. Unbefugte Veräußerung von Gerste ist strafbar (§ 10).

Die Verarbeitung von Gerste zu Graupen und Größe darf nur durch die kontingentierten Betriebe erfolgen (§ 27). Die kontingentierten Graupen- und Grünmühlen haben sich der Reichsfuttermittelstelle gegenüber verpflichtet, beim Verkauf von Graupen und Größe an die Großhändler je nach der Sorte den Preis von 67—84,50 Mark per 100 Kilogramm nicht zu überschreiten. Den Großhändlern ist durch Vereinbarung mit der Graupenzentrale die Verpflichtung auferlegt, beim Verkauf an die Klein Händler je nach der Sorte den Preis von 71—88,50 per 100 Kilogramm einzuhalten. Die Klein Händler dürfen beim Verkauf an die Verbraucher nicht über 40 Pfg. das Pfund hinausgehen. An Groß- oder Klein Händler, die sich nicht zur Einhaltung dieser

Preise verpflichtet haben, werden Größe oder Graupen nicht geliefert.

Ausländische Erzeugnisse aus Gerste sind nach der Bekanntmachung vom 4. März 1916 an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft abzuliefern. Diese verteilt sie unter völliger Ausschaltung des Großhandels an die Kommunalverbände, die sie an die Klein Händler weitergeben. Die Weitergabe an die Klein Händler erfolgt nur dann, wenn sich der Klein Händler zur Einhaltung des von dem Kommunalverband vorgeschriebenen, in der Regel 40 Pfg. pro Pfund, nicht übersteigenden Abgabepreises verpflichtet hat. Auf die vor dem 4. März eingeführten ausländischen Erzeugnisse aus Gerste erstrecken sich diese Bestimmungen also nicht. Es ist aber wiederholt von sachverständiger Seite erklärt worden, daß solche vor dem 4. März eingeführten Erzeugnisse nicht mehr vorhanden seien.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß Gerstengröße oder Graupen, die heute unter dem Vorwand der Verkehrs- und Beschlagnahmefreiheit zu übermäßig hohen Preisen (200—240 Mark per 100 Kilogramm) gehandelt werden, nur durch Verstoß gegen die maßgebenden Bestimmungen oder durch Verletzung der bestehenden vertraglichen Abmachungen, jedenfalls aber durch Zuwiderhandlung gegen die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung, in den Handel gelangt sein können. Umfangreiche und langwierige Ermittlungen zur Aufklärung der Schuldigen werden hoffentlich demnächst zu dem gewünschten Erfolge führen. Inzwischen muß aber auf das eindringlichste vor dem Handel mit Gerstengröße und Graupen zu so übermäßig hohen Preisen gewarnt werden. Die bisher angestellten Ermittlungen haben fast ausnahmslos ergeben, daß die Preissteigerung eine Folge des schon so oft gebrandmarkten Kettenhandels gewesen ist. Wer also Erzeugnisse aus Gerste zu übermäßig hohen Preisen kauft, muß sich vor Augen halten, daß er durch den Ankauf einer langen Kette ein weiteres Glied hinzufügt, und sich nach der Bekanntmachung zur Befähigung des Kettenhandels vom 28. Juni 1916 strafbar macht.